

Der Friedensbeitrag des UN-Tribunals für Ruanda

Strafgerichtsbarkeit kann auch transnational erfolgreich sein

Wolfgang Schomburg

Der 1994 in Ruanda begangene Völkermord wurde auf drei Ebenen strafrechtlich aufgearbeitet. Die Hauptverantwortlichen wurden vom Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR) in Arusha, Tansania, abgeurteilt. Trotz aller Schwierigkeiten bei den lang dauernden Strafverfahren hat der Gerichtshof im Wesentlichen seine Aufgabe erfüllt. Die Vergangenheit wurde nun durch unbestreitbare Feststellungen von Tatsachen aufgearbeitet. Dies ist auch ein wertvoller Schutz gegen jede Form von Revisio-nismus. Bisher für die Justiz unantastbare Personen wurden erstmals strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. In Kooperation mit Ruanda wurde der Neuaufbau der dortigen Justiz im Ansatz unterstützt.

Die Vorgeschichte

Spätestens seit März 1993 war durch die Berichte internationaler Organisationen klar, dass in Ruanda die Aggressionen gegen die Volksgruppe der Tutsi auf einen Völkermord hinausliefen. Im April 1993 legte Sonderberichterstatter Bacre Waly Ndiaye der UN-Menschenrechtskommission einen Bericht vor, in dem er feststellte, dass es in Ruanda zu flächendeckenden und systematischen Akten gegen Tutsi kam, die in Anstiftung zu ethnisch motiviertem Hass und Gewalt mündeten.¹ Spätere Gerichtsurteile befanden, dass sich öffentliche Aufrufe zum Völkermord bereits 1993, insbesondere in den und mittels der Medien, feststellen ließen.²

Am 11. Januar 1994 sandte der kanadische Generalleutnant Roméo Dallaire³ als Kommandeur der UN-Mission in Ruanda (UNAMIR) aus Kigali ein Fax an das UN-Sekretariat in New York mit der dringenden Bitte um weitere militärische Unterstützung durch die UN, letztlich zur Verhinderung des offensichtlich bevorstehenden Völkermords.

Doch nichts geschah. Die UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (kurz: Völkermordkonvention) vom 9. Dezember 1948, in Kraft seit dem 12. Januar 1952, wurde von den Vereinten Nationen selbst ignoriert. Weder wurde militärisch interveniert noch wurden diejenigen, die unmittelbar und öffentlich zum Völkermord aufriefen (und damit nach internationalem Strafrecht bereits ein Verbrechen begangen hatten), sofort vor ein internationales *Ad-hoc*-Gericht gestellt, wie es zu diesem Zeitpunkt bereits für das ehemalige Jugoslawien bestand.

Am 6. April 1994 begann das Abschlachten. Nur dieses Wort passt, weil in erster Linie Menschen von

ihren Mitmenschen mit Macheten zerstückelt wurden.⁴ Innerhalb von nur 100 Tagen wurden zwischen 800 000 und 1 000 000 Tutsi getötet.⁵

Die Einrichtung des ICTR

Nicht zuletzt aus Scham über das eigene Versagen beschloss der UN-Sicherheitsrat nach bürokratischem Vorlauf am 8. November 1994 mit Resolution 955 die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁶ (International Criminal Tribunal for Rwanda – ICTR⁷). Das sich im Anhang zu dieser Resolution befindliche Statut lehnt sich in weiten Teilen an das Statut des im Jahr zuvor eingerichteten Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – ICTY) an.⁸ Auch hier diente als Rechtsgrundlage Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen. Bezug genommen wurde nun zudem auf Artikel 8 der Völkermordkonvention.

¹ Siehe den Bericht: UN Doc. E/CN.4/1994/7/Add.1 v. 11.8.1993, Kap. 11, Abs. 78ff. sowie Fausto Pocar, International Criminal Tribunal for Rwanda, in: The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEIL), Vol. V, S. 732f.

² Siehe z.B. The Prosecutor v. Nahimana et al., Case No. ICTR-99-52-A of 28 November 2007, Abs. 299–320. Alle in diesem Text angegebenen Urteile und Gesetzestexte sind abrufbar unter: www.unictr.org/

³ Dringende Leseempfehlung: Roméo Dallaire, Shaking Hands with the Devil. The Failure of Humanity in Rwanda, London 2004; deutsche Fassung: ders., Handschlag mit dem Teufel. Die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda, 3. Aufl., Springe 2008.

⁴ Die ausländischen Lieferanten und Verteiler der Macheten im Land blieben bis heute ebenso unbehelligt wie diejenigen Ausländer (mutmaßlich Franzosen), die an Straßensperren Hutu von Tutsi trennten, wohl wissend, welches Schicksal die so ausgesonderten Menschen erwartete.

⁵ Näheres zur Verantwortung der Vereinten Nationen siehe den Beitrag von Manfred Eisele in diesem Heft, S. 51–57.

⁶ Offizieller Name: The International Criminal Tribunal for the Prosecution of Persons Responsible for Genocide and Other Serious Violations of International Humanitarian Law Committed in the Territory of Rwanda and Rwandan Citizens Responsible for Genocide and Other Such Violations Committed in the Territory of Neighbouring States, Between 1 January 1994 and 31 December 1994.

⁷ Die gegenwärtig von den beiden *Ad-hoc*-Gerichtshöfen bevorzugten Akronyme UN-ICTR sowie UN-ICTY, um die Zugehörigkeit zu den UN hervorzuheben, werden im Folgenden nicht verwendet.

⁸ Siehe UN-Dok. S/RES/827 v. 25.5.1993.



Wolfgang Schomburg, geb. 1948, war von 2001 bis 2008 ständiger deutscher Richter am Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) in Den Haag, bis 2003 als Vorsitzender Richter der Verfahrenskammer II, danach als Richter der Rechtsmittelkammern des ICTY und des Internationalen Strafgerichtshofes für Ruanda (ICTR).

In Resolution 977 vom 22. Februar 1995 legte der Sicherheitsrat Arusha in Tansania als Sitz dieses Gerichts fest. Arusha wurde gewählt, um durch seine Neutralität und, trotz großer Distanz zu den Orten des Verbrechens, relativ gute Erreichbarkeit ungestört von den Nachwehen des Völkermords arbeiten zu können. Nur diese Entfernung garantierte die notwendige Unabhängigkeit der Richter und Fairness der Verfahren sowohl für Opfer als auch für Angeklagte.

Für die Staatsanwaltschaft des ICTR (Office of the Prosecutor – OTP) wurde ein eigenes Ermittlungsbüro in Kigali eingerichtet, wohingegen die Verfahrensführung der OTP in Arusha erfolgte.

Die dritte Säule des Gerichts, die Kanzlei (Registry), war ebenfalls im Kongresszentrum von Arusha untergebracht. Sie zeichnete sich, insbesondere im Verhältnis zu den Strafkammern, durch eine überaus gute Personalausstattung aus. Wie beim ICTY

waren zudem auch die Mitarbeiter der Richter dem Kanzler und nicht, wie es sachdienlicher gewesen wäre, den Richtern verantwortlich und untergeordnet.

Die Verteidigung ist kein integraler Bestandteil des ICTR. Im Statut wird nur erwähnt, dass ein Angeklagter Anspruch auf Verteidigung hat.⁹ Die erforderlichen Qualifikationen ergeben sich aus Regeln 44ff. der Verfahrensordnung. Im Gegensatz zur Qualifikation der Richter¹⁰ wurde von Verteidigern der Nachweis einer langjährigen gerichtlichen Erfahrung verlangt (Regel 45 (A): 10 Jahre).

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit des Ruanda-Tribunals in Bezug auf die zeitliche Dimension (*ratione temporis*) wurde ungeachtet des in das Jahr 1993 zurückreichenden Vorlaufs des Genozids unglücklicherweise auf die Delikte beschränkt, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994 begangen wurden.

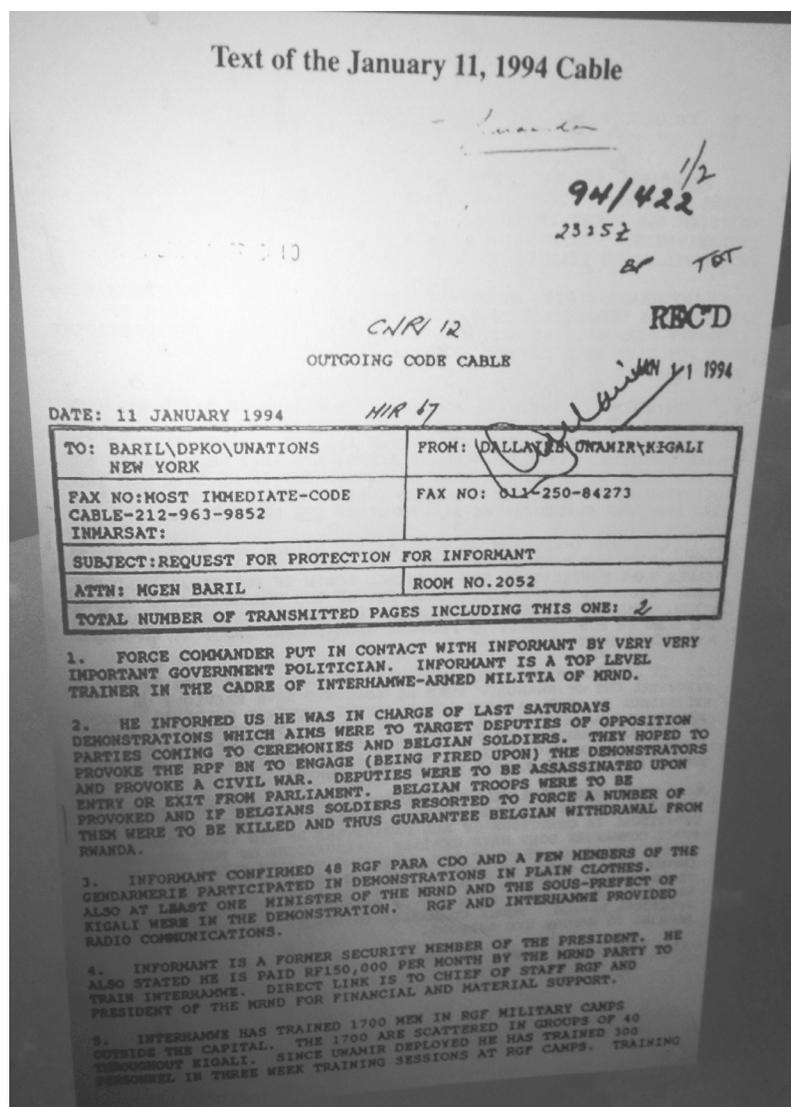
Der materielle Auftrag zur Strafverfolgung (*ratione materiae*) bezog sich gemäß Artikel 2 bis 4 des Statuts auf die Tatbestände Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten vom 12. August 1949 und deren II. Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977.

Hinsichtlich der Personen und Orte, auf die sich die Strafverfolgung bezieht (*ratione personae et ratione loci*), wurde festgelegt, dass nur solche Verbrechen verfolgt werden sollen, die auf dem Territorium Ruandas und von Ruändern auf den Territorien ihrer Nachbarstaaten begangen wurden.¹¹

Die Rolle Ruandas

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass es Ruanda selbst war, das im Jahr 1994 als nichtständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats die Initiative ergriff und die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs vorschlug. Ein solcher internationaler Gerichtshof sei besser geeignet, flüchtige Kriminelle weltweit festzunehmen. Auch sei ein internationales Tribunal ein notwendiges Element zur Förderung der nationalen Aussöhnung sowie des Aufbaus einer neuen Gesellschaft, die auf Gerechtigkeit und Achtung der Menschenrechte aller Personen gleichermaßen beruht.

Nicht einverstanden war Ruanda mit der zeitlichen Begrenzung der Gerichtsbarkeit. Insbesondere der 1. Januar 1994 erschien Ruanda als unangemessen im Hinblick auf die lange Planungsphase, die dem Genozid vorausging. In Anbetracht des Ausmaßes des Völkermords kritisierte Ruanda die beschränkte Ausstattung des Tribunals mit zunächst nur zwei Verfahrenskammern. Schließlich erachtete Ruanda den Ausschluss der Todesstrafe vor dem ICTR als unangemessen – eine Haltung, die sich später rasch änderte. Auch um dem ICTR die Möglichkeit zu



Das Fax des Kommandeurs der UNAMIR Roméo Dallaire, das er am 11. Januar 1994 aus Kigali an das UN-Sekretariat in New York u.a. mit der dringenden Bitte um weitere militärische Unterstützung schickte. Es ist ausgestellt im Kigali Genocide Memorial Centre.

Foto: Wolfgang Schomburg

eröffnen, minderschwere Fälle an die Gerichtsbarkeit in Ruanda abzugeben, wurde in Ruanda die Todesstrafe allgemein abgeschafft. Dies ist ein nicht zu unterschätzender positiver Nebeneffekt der Arbeit des ICTR. Trotz all dieser anfänglichen Vorbehalte unterstützte Ruanda das Tribunal und arbeitete effektiv mit ihm zusammen.¹²

Damit gab es drei Ebenen der Gerichtsbarkeit, die gleichzeitig parallel den Völkermord aufarbeiteten (Komplementarität), wobei der ICTR stets Vorrang (primacy¹³) hatte und Verfahren an sich ziehen beziehungsweise behalten konnte.

Auf der untersten Ebene arbeiteten Gacaca (Grasplatz)-Gerichte unter der Leitung von Inyangamugayo (Personen von Integrität). Diese Gerichte bestanden bereits in der vorkolonialen Zeit, um im Mikrokosmos einer Gesellschaft Rechtsfrieden zu wahren. Zunächst von den Kolonialmächten zurückgedrängt, wurden diese durch drei Gesetze wiederbelebt, um der Masse der Verfahren nach dem Völkermord Herr zu werden. Ihr Hauptziel war es jetzt, das Vertrauen zwischen Hutu und Tutsi wiederherzustellen und das Verbindende der gemeinsamen Staatsangehörigkeit in den Vordergrund zu stellen.¹⁴

Daneben wurden erstaunlich viele Fälle durch die ordentliche ruandische Strafjustiz, oftmals unter schwersten Bedingungen für alle Beteiligten, aufgearbeitet.

Die Arbeit des ICTR

Es blieb dem ICTR vorbehalten, die erreichbaren 75 Hauptverantwortlichen zur Verantwortung zu ziehen. Im Frühjahr 2014 waren 47 Fälle abgeschlossen. Neun Personen bekannten sich schuldig. Zwölf Angeklagte wurden freigesprochen. 16 Fälle sind noch in der Rechtsmittelinstanz. Neun Angeklagte sind noch flüchtig.¹⁵ Acht Fälle wurden an die ruandische Justiz übergeben. Die restlichen Fälle werden entweder kraft Sonderermächtigung von den Richtern noch fortgeführt, die sie beim ICTR begonnen hatten, oder es ist nun der Residualmechanismus (MICT), siehe weiter unten im Text, zuständig.

In Tansania selbst wurden keine Strafen verbüßt; selbst Freigesprochene durften nicht in Tansania freigelassen werden. Dies hat zur Folge, dass elf Menschen ohne Rechtsgrund schon seit bis zu zehn Jahren in einem ›safe house‹, in Unfreiheit also, untergebracht sind,¹⁶ da sich auch mit Hilfe des Sicherheitsrats kein Aufnahmeland finden ließ.

Die Strafverbüßung wurde vom ICTR-Präsidenten an einen hierzu bereiten und willigen Staat abgegeben, meist an Mali. Trotz intensiver Nachfragen ist es nicht möglich, darüber Auskunft zu erhalten, ob diese Strafen auch tatsächlich und angemessen verbüßt werden – eine Frage, die sich insbesondere angesichts der fragilen Situation in Mali stellt. Hervorzuheben ist, dass mit lebenslanger Haftstrafe das

Konzept des ›natural life‹, also tatsächlich bis zum Lebensende, gemeint ist.

Eines der wesentlichen Verfahren war sicherlich das Verfahren gegen den vom 8. April bis 17. Juli 1994 regierenden ruandischen Interims-Ministerpräsidenten Jean Kambanda. Dieser hat sich zu seinen Taten, unter anderem auch Völkermord, bekannt und wurde am 8. September 1998 zu lebenslanger Haft verurteilt.¹⁷ Dieses Verfahren war einer der Grundsteine dafür, dass der ICTR – ohne immer wieder darüber Beweis führen zu müssen – später ein für alle Mal als rechtlich festgestellte Tatsache davon ausgehen konnte, dass »zwischen dem 6. April und dem 17. Juli 1994 in Ruanda ein Völkermord gegen die Tutsi begangen wurde« (Prinzip der ›judicial notice‹, eine rechtlich durchaus umstrittene Konstruktion). Diese Feststellung bezieht sich jedoch in keiner Weise auf die oft schwer nachweisbare individuelle Verantwortlichkeit für Täterschaft oder Teilnahme am Völkermord. Insoweit gilt weiterhin die Unschuldsvermutung.¹⁸

Das erste Verfahren hatte bereits am 9. Januar 1997 begonnen. In der Strafsache gegen Jean Paul Akayesu am 2. September 1998 wurde nicht nur das erste Urteil einer Verfahrenskammer des ICTR gesprochen. Zugleich war es auch die erste Entscheidung eines internationalen Gerichts überhaupt, die in Anwendung der Völkermordkonvention zu einem Schuldspruch wegen Genozids kam. Dabei wurde klargestellt, dass auch Vergewaltigung und sexuelle Gewalt bei Vorliegen des für den Völkermord erforderlichen speziellen Vorsatzes (*dolus specialis*), eine Gruppe, hier die Tutsi, zu zerstören, einen Akt von Völkermord begründen kann. Im konkreten Fall wurde diese sexuelle Gewalt als integraler Teil der Zerstörung der Tutsi angesehen.¹⁹

9 Art. 20 Abs. 4 des Statuts.

10 Zum Vergleich: Das Libanon-Tribunal verlangt auch von Richtern juristische Erfahrung. Dieses Qualifikationserfordernis hätte den Ad-hoc-Tribunalen sicherlich auch gut getan.

11 Art. 1 und 7 des Statuts.

12 Vgl. zu all dem Pocar, a.a.O. (Anm. 3).

13 Art. 8 Abs. 2 des Statuts.

14 Gerd Hankel, Gacaca Courts, in: MPEIL, Vol. IV, S. 279f. Vgl. auch die Buchkritik von Dagmar Dehmer in diesem Heft, S. 84.

15 Zu den einzelnen Fällen siehe: www.unictr.org/Cases/tabid/204/Default.aspx

16 Mark Kersten, ICTY Media Report – 1 April AM, Den Haag, 1.4.2014.

17 The Prosecutor v. Jean Kambanda, ICTR 97-23-S, Judgement and Sentence of 4 September 1998.

18 Vgl. Decision on the Prosecutor's Interlocutory Appeal of Decision on Judicial Notice, The Prosecutor v. Karemera et al., ICTR-98-44-AR73 (C) of 16 June 2006.

19 Prosecutor v. Jean Paul Akayesu, ICTR-96-4-T, Abs. 731; Richter waren Laïty Kama, Lennart Aspegren und Navanethem Pillay, die heutige Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Es gab drei Ebenen der Gerichtsbarkeit, die gleichzeitig parallel den Völkermord aufarbeiteten, wobei der ICTR stets Vorrang hatte und Verfahren an sich ziehen beziehungsweise behalten konnte.

Der ICTR verhängte den ersten Schuldspruch in Anwendung der Völkermordkonvention.

UNITED NATIONS
Mechanism for
International Criminal Justice
NATIONS UNIES
Mécanisme pour les
tribunaux pénaux internationaux

**BARASHAKISHWA KUBERA JENOSIDE
WANATAFUTISHWA KWA KUWA WANAHUSIKA NA GENOCIDE YA RWANDA
WANTED FOR RWANDAN GENOCIDE
RECHERCHÉS POUR CRIMES DE GÉNOCIDE RWANDAIS**

 Augustin BIZIMANA	 Félicien KABUGA	 Fulgence KAYISHEMA	 Protais MPIRANYA	 Ladislas NTAGANZWA
---	---	--	--	--

— ABA NABO BARASHAKISHWA - WAFUATAO WANATAFUTISHWA PIA - ALSO AT LARGE - ÉGALEMENT EN FUITE —

 Phénéas MUNYARUGARAMA	 Aloys NDIMBATI	 Charles RYANDIKAYO	 Charles SIKUBWABO
--	---	---	--

**KUNAMATABISHIYAFEDHAKARIBU DOLLAZAMAREKANIMILIYONI 5
HATEGANYIJWE IGIHEMBO KIGERA KURI MILIYONI 5 Z'AMADOLARI Y'AMERIKA
REWARD UP TO RÉCOMPENSE JUSQU'À
5.000.000 USD**

UWABA AFITE AMAKURU KURI ABA BANTU YAHAMAGARA KURI IZI NIMERO ZIKURIKIRA. UKIWA NA CHOCHOTE UNACHOKIFAHAMU AU UNAKIJUUA KUHUSU WAFUATAO, ITA IF YOU HAVE ANY INFORMATION CONCERNING THESE INDIVIDUALS, PLEASE CONTACT SI VOUS DISPOSEZ DES RENSEIGNEMENTS SUR L'UN DE CES INDIVIDUS, PRIÈRE DE CONTACTER

Telemail: UNMICTTRACKING@UN.ORG  [facebook.com/unmicctracking](https://www.facebook.com/unmicctracking)
Tel.: +250 78830 1539 / +250 78830 1543 / +250 78830 2627

Fahndungsplakat des Residualmechanismus für die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe (MICT) nach flüchtigen Tätern des Ruanda-Genozids von Februar 2014.

Foto: www.unmict.org/searching-for-fugitives.html

Es war falsch, anzunehmen, man könne internationale Strafgerichte auf der Grundlage einer einzigen Blaupause errichten.

Die Vereinten Nationen verfügen in Arusha über eine eigene Haftanstalt (United Nations Detention Facility), die, im Gegensatz zu den meisten Gefängnissen in Ruanda, den UN-Standards entspricht. Eine unbeabsichtigte Folge davon war, dass die mutmaßlichen Haupttäter gegenüber ihren in Ruanda einsitzenden Mitverdächtigen geringerer Intensität weit aus besser gestellt waren. Letztere waren zumeist in völlig überfüllten Zellen untergebracht und wurden schlechter medizinisch versorgt. Eine zynische Folge war ferner, dass die in Arusha Angeklagten auch bezüglich HIV/Aids die beste Versorgung erhielten, während etliche ihrer überlebenden Opfer in Ruanda, insbesondere vergewaltigte Frauen, mangels medizinischer Versorgung starben.

Die Verfahren wurden im ICTR vor drei Kammern erster Instanz (Trial Chambers – Verfahrenskammern) geführt. Das Menschenrecht einer zwei-

ten Instanz in Strafsachen²⁰ wurde durch eine Rechtsmittelkammer (Appeals Chamber) wahrgenommen. Diese war mit der entsprechenden Kammer des ICTY, was die Richter anging, identisch und arbeitete hauptsächlich an dessen Sitz in Den Haag. Aus der Retrospektive im Sinne der Rechtseinheit war dies wohl eine hilfreiche Entscheidung. Ob diese Doppelbelastung und Nichtspezialisierung auch den Menschen in Ruanda und der Sachaufklärung dienlich war, müssen andere beurteilen.

Bei den Staatsanwaltschaften von ICTY und ICTR wurde die Position des Chefanklägers zunächst stets mit derselben Person besetzt, zuletzt mit Carla Del Ponte. Erst nach dem Ende ihrer ersten Amtszeit wurde im September 2003 mit Hassan Bubacar Jallow aus Gambia ein eigener (afrikanischer) Chefankläger für das ICTR bestellt.

Danach zeigt sich beispielhaft, dass es falsch war und ist, anzunehmen, man könne internationale Strafgerichte auf der Grundlage einer einzigen Blaupause errichten. Die Situationen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda waren und sind in keiner Weise vergleichbar. Schon der unterschiedliche kulturelle Hintergrund, die Sprachen und die Mentalitäten verlangen nach einer individuellen Ausrichtung auf die jeweilige Situation, um Opfern wie Angeklagten bestmöglich gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang darf andererseits nicht unerwähnt bleiben, dass in Ruanda (wie übrigens auch im ehemaligen Jugoslawien) die Bevölkerung an die Regeln des kontinentaleuropäischen Rechts gewohnt waren. Umso erstaunlicher war es, dass beiden Tribunalen das anglo-amerikanische Rechtssystem (Common Law) oktroyiert wurde. Umso erfreulicher ist es, dass Ruanda (anders als die Staaten auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens) stark genug war, nicht dem Druck mächtiger Staaten (allen voran der USA) nachzugeben, auch auf nationaler Ebene das ›Common Law‹-System einzuführen. Ruanda hat das eigene, tradierte Rechtssystem beibehalten, bei dem mit dem Fall vertraute Richter das Verfahren leiten, nicht die Parteien; bei dem von Anfang an eine Akte besteht und die Beweismittel nicht einzeln zeitraubend zugelassen werden müssen.

Die Abwicklung des ICTR

Rasch erkannten die permanenten ICTR-Richter, dass nicht alle bei ihnen anhängigen Verfahren im Rahmen eines *Ad-hoc*-Tribunals, das also nur vorübergehender Natur ist, bewältigt werden können.²¹ Richtervollversammlungen in beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen hatten sich in Regel 11bis der Verfahrensregeln²² selbst auferlegt, im Interesse der gebotenen Beschleunigung, Verfahren geringer und mittlerer Schwere an andere Gerichte abzugeben. In Frage kamen Gerichte eines Staates, in dem a) die Tat be-

gangen worden war, in dem b) der Angeklagte festgenommen worden war oder c) der (universelle) Jurisdiktion hat und willens und in der Lage war, den Fall zu übernehmen. Voraussetzung dafür war, dass sich die ICTR-Richter in zwei Instanzen davon überzeugt hatten, dass der Angeklagte ein faires Verfahren bekommen und die Todesstrafe weder verhängt noch vollstreckt würde. Auch die Mindesthaftbedingungen der Vereinten Nationen mussten garantiert sein.

So konnte das ICTR zehn Verfahren an nationale Gerichte abgeben, darunter acht an Ruanda. Andere Staaten, wie zum Beispiel Deutschland, Frankreich und Kanada, betreiben noch immer Verfahren wegen Völkermords gegen auf ihrer Territorien wohnende Ruander. Sie hatten sich zur Zeit des Eingangs von Ersuchen um Auslieferung nach Ruanda aus rechtsstaatlichen Gründen²³ an einer Übergabe von Fällen nach Ruanda gehindert gesehen und handeln nun nach dem Prinzip *›aut dedere aut judicare‹*, also entweder auszuliefern oder selbst abzuurteilen. Insgesamt besteht somit ein dichtes globales Netz an Strafverfolgung – von den 1000 Hügeln Ruandas über Frankfurt am Main²⁴ bis Arusha. Das Engagement der Vereinten Nationen gegen Verfolgungslosigkeit und strafrechtsfreie Räume muss in diesem Gesamtzusammenhang als Erfolg gewertet werden.

Auf diese Weise hätten alle Großverfahren vor dem Ruanda-Tribunal in der gebotenen Ruhe, Kontinuität und Sachlichkeit zu Ende geführt werden können und müssen. Leider bestanden jedoch mächtige Staaten im UN-Sicherheitsrat (etwa Russland wegen Serbien mit Blick auf den ICTY) früh darauf, die Strafgerichtshöfe als solche schnellstmöglich abzuwickeln. Mit Sicherheitsratsresolution 1966 vom 22. Dezember 2010 wurden die Arbeiten des ICTR zum 1. Juli 2012 (und die des ICTY zum 1. Juli 2013) in einen gemeinsamen sogenannten Residualmechanismus (Mechanism for International Criminal Tribunals – MICT)²⁵ überführt. Die für den ICTR zuständige Abteilung sitzt zum Teil in Arusha, zum Teil in Den Haag. Der Präsident des MICT (derzeit Richter Theodor Meron aus den USA, zugleich Präsident des ICTY in Abwicklung), sucht sich Richter aus einer Liste mit neu gewählten Personen (roster) für jedes Verfahren aus. Auch gelten ein teilweise neues Statut und zum Teil neue Verfahrensregeln. All dies erscheint juristisch nicht akzeptabel, und neue Kompetenzprobleme wurden geschaffen. Selbst ein finanzieller Vorteil für die UN – der diese juristische Untat jedoch auch nicht rechtfertigen könnte – ist nicht abzusehen.

Die vorhersehbare Konsequenz war ein frühzeitiger Aderlass und Motivationsschwund bei Richtern und Mitarbeitern – insbesondere des ICTR. Einige, vor allem für die Bevölkerung in Rwanda, schwer verständliche Urteile der letzten Jahre mögen auch auf diesen Jurisdiktionswechsel mit seinen negativen Begleiterscheinungen zurückzuführen sein. Es wäre

jedoch verfehlt, die Arbeit des ICTR nur im Lichte dieser bedauerlichen Schlussakkorde zu sehen.

Ergebnisse und Ausblick

Für mich als ehemaligen Richter dieses Gerichtshofs wäre es vermessen, die Arbeit des ICTR und seine Ergebnisse zu beurteilen. Dennoch seien einige Beobachtungen erlaubt. Das Internationale Rote Kreuz, insbesondere in der Person des Schweizer Gustave Moynier bereits seit dem Jahr 1873, und die Vereinten Nationen haben sich von Beginn an darum bemüht, die Anwendung des Völkerrechts auch in Zeiten bewaffneter Konflikte durchzusetzen. Das Recht darf nicht schweigen, wenn die Waffen herrschen. Der Traum eines internationalen Strafgerichtshofs, der nicht von Siegermächten errichtet wurde, blieb lange unerfüllt. Insbesondere im Zusammenhang mit Völkermord erschien ein internationales Tribunal unerlässlich. Vespasian Pella, der weitsichtige rumänische Jurist,²⁶ war optimistisch genug, einen internationalen Strafgerichtshof im Detail vorausschauend zu skizzieren.²⁷

Das wichtigste Ergebnis vorab: Strafgerichtsbarkeit ist auch transnational erfolgreich, fair und effektiv möglich. Strafrecht ist nicht mehr, wie lange

Insgesamt besteht ein dichtes globales Netz an Strafverfolgung. Das Engagement der Vereinten Nationen gegen Verfolgungslosigkeit und strafrechtsfreie Räume muss in diesem Zusammenhang als Erfolg gewertet werden.

Strafgerichtsbarkeit ist auch transnational erfolgreich, fair und effektiv möglich.

²⁰ Siehe Art. 14 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbPr) vom 19.12.1966.

²¹ Siehe etwa die Ansprache von ICTR-Präsident Erik Møse vor dem Sicherheitsrat am 9.10.2003, www.unict.org/Portals/0/ict.un.org/tabid/155/Default.aspx?id=1084

²² Rules of Procedure and Evidence (RPE), www.unict.org/tabid/95/default.aspx

²³ Die Ablehnung einer Auslieferung nach Ruanda durch Frankreich Anfang 2014 ist dagegen abwegig, da sie mit der rechtlich falschen Behauptung erfolgte, in Ruanda sei 1994 der Völkermord noch nicht mit Strafe bedroht gewesen. Dem steht der klare Wortlaut von Art. 15 Abs. 2 IPbPr (vgl. auch Anm. 18, 28 und 30) entgegen.

²⁴ Nach einem Massaker in einer ruandischen Kirche ist im Februar 2014 ein früherer ruandischer Bürgermeister in Frankfurt zu 14 Jahren Haft verurteilt worden. Es ist das erste Urteil eines deutschen Gerichts zur Schuld an einem Massaker während des Völkermords in Ruanda. Der Mann soll seine Anhänger vor 20 Jahren zu dem Blutbad in der Ortschaft Kiziguro aufgestachelt und sich damit der Beihilfe zum Völkermord schuldig gemacht haben, urteilte das Frankfurter Oberlandesgericht. Er habe den Befehl zum Angriff auf das umstellte Gotteshaus gegeben und auch den Transport der Leichen zu einer nahe gelegenen Grube organisiert (Urteil v. 18.2.2014, Az. 5-3 STE 4/10-4-3/10 – nicht rechtskräftig).

²⁵ Webseite des MICT: <http://unmict.org/>

²⁶ Pella war auch einer der Väter der Völkermordkonvention und Vorsitzender der 1924 gegründeten *›Association Internationale du Droit Pénal (AIDP) in Paris.*

²⁷ Vespasian Pella, *Towards an International Criminal Court*, *American Journal of International Law*, 44. Jg., 1950, S. 37ff.

Das Ruanda-Tribunal hat sicherlich Fälle zur Verurteilung oder zum Freispruch bringen können, die so nie in Ruanda hätten behandelt werden können.

angenommen, auf den Nationalstaat begrenzt. Gerade die Fälle des ICTR haben gezeigt, dass sich die internationale Gemeinschaft immer mehr dem Postulat nähert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Das Ruanda-Tribunal hat sicherlich Fälle zur Verurteilung oder zum Freispruch bringen können, die so nie in Ruanda hätten behandelt werden können. Ministerpräsidenten, viele Minister, hochrangige Militärs, erstaunlich viele Kirchenvertreter und Vertreter der Medien standen vor Gericht: Personen, die sich in ihrer Omnipotenz nie hätten vorstellen können, sich als Angeklagte verantworten zu müssen. Allein diese Tatsache, in Verbindung mit dem oben dargestellten globalen engmaschigen juristischen Netzwerk, wird hoffentlich eine abschreckende Wirkung haben.

Zugegeben, solange sich nicht auch Vertreter mächtiger Staaten in gleicher Weise verantworten müssen, wächst der Rechtfertigungsdruck auf andere Tribunale, insbesondere auf den ständigen Internationalen Strafgerichtshof. Es darf aber nicht vergessen werden, dass vor 25 Jahren, insbesondere in dem kurzen Zeitfenster nach dem Fall der Mauer und des Eisernen Vorhangs, niemand auch nur im Entferntesten an eine nahende internationale Gerichtsbarkeit geglaubt hat. Auch angesichts der gegenwärtigen ›Tribunalsmüdigkeit‹ gilt es, aus Fehlern zu lernen – um zu überzeugen, nicht um zu resignieren. Die Justiz muss sich auf internationaler Ebene erst ihre Unabhängigkeit erkämpfen und den besten prozessualen Weg zur Rechtsfindung erarbeiten. Ich bin der festen Überzeugung, dass ein strikt richterlich geleitetes Verfahren fairer, effektiver und transparenter abläuft als ein parteigetriebenes Verfahren nach dem anglo-amerikanischen ›Common Law‹.²⁸

Der Gerichtshof hätte von Anfang an eine größere und nachhaltigere Unterstützung bis zum guten Ende aller Verfahren verdient.

Stimmt der Dreiklang ›ohne Frieden keine Gerechtigkeit und keine Gerechtigkeit ohne Wahrheit‹, dann darf die Wahrheitsfindung nicht den interessengeleiteten Parteien überlassen werden. Dann darf es keine Deals mit der Wahrheit geben (fact bargaining). Dann muss auch die Persönlichkeit der Täter näher beleuchtet werden: Was macht zum Beispiel einen Priester zum Völkermörder mit mindestens 1500 Toten?²⁹ Wer schützte ihn nach der Tat? Der Vatikan? Und warum?

Dann muss auch die Frage beantwortet werden, warum nicht auch ausländische Personen, in erster Linie Franzosen, wegen – wie immer wieder auch vor Gericht behauptet – möglicher Komplizenschaft³⁰ oder Beihilfe zum Völkermord zur Rechenschaft gezogen wurden oder noch werden.

Ruanda hat sein Recht nach eigenen Vorstellungen gründlich reformiert, bis hin zu einer Norm, die die Verharmlosung oder gar Leugnung des Völkermords unter Strafe stellt. Die unmittelbare und direkte Aufstachelung zum Völkermord wurde, anders als noch in schwer nachvollziehbaren Judikaten des

ICTR, klar als eigenes Delikt ausgestaltet, ohne dass es zu einem Völkermord gekommen sein muss. Mit Hilfe der UN, nach all ihren Fehlern, wurde Ruanda bei der strafrechtlichen Aufarbeitung seiner Vergangenheit unterstützt. Allerdings hätte der Gerichtshof von Anfang an eine größere und nachhaltigere Unterstützung bis zum guten Ende aller Verfahren verdient. Dies gilt auch für die im Vergleich zum ehemaligen Jugoslawien nur mäßige Öffentlichkeitsarbeit. Es hätte weitaus mehr getan werden können, um die meist unverständliche Rechtsfindung in fremder Sprache und in fremdem Recht durch Richter aus fremden Ländern für die Normalbürger Ruandas verständlich zu machen.³¹

Schließlich: Auch Deutschland sollte – als frühere Kolonialmacht in Ruanda³² und als ein Land, das mit dem eigenen Genozid eine ähnlich schwere Bürde wie Ruanda zu tragen hat – beim (Wieder-)Aufbau einer unabhängigen Justiz in Ruanda, wo und wie gewünscht, internationale rechtliche Zusammenarbeit (IRZ) leisten.

Beide Staaten sind auch durch einen Imperativ verbunden: ›Nie wieder!‹

²⁸ Ausführlich dazu: Wolfgang Schomburg, Wahrheitsfindung im internationalen Gerichtssaal. Die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda, VN, 1/2009, S. 3–9.

²⁹ Vgl. den erschütternden Fall eines Priesters, der etwa 1500 Tutsi in seiner Kirche (Nyange Parish) Asyl gewährte, die Kirche dann von einem Bulldozer so lange überfahren ließ, bis sich nichts mehr rührte: The Prosecutor v. Athanase Seromba, ICTR-2001-66-A of 12 March 2008.

³⁰ So die Frage des anerkannten Völkermord-Experten William A. Schabas in seinem Blog ›French Courts Refuse Extradition for Genocide‹ vom 27.2.2014, der von der ›Sunday Times‹ in Kigali vom 2.3.2014 wiedergegeben wurde. Siehe: humanrightsdoctorate.blogspot.de

³¹ Eine positive Ausnahme, insbesondere für die jüngere Generation, stellt der Comic ›100 Days in the Land of the Thousand Hills‹ aus dem Jahr 2011 dar, der vom ICTR in Arusha mit Unterstützung der deutschen Botschaft in Daressalam herausgegeben wurde. Siehe: www.unict.org

³² 1894–1916; vgl. näher Roland Adjovi und Nandor Knust, Rwanda, in: MPEIL, Vol. VIII, S. 1066ff.